

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Martin Aeschlimann (EVP)	
2.	Antonio Bauen (Grüne)	

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Stopp dem Preisdumping gegen die einheimische Wasserkraft

Antrag

Die Regierung wird, gestützt auf Art. 160 BV, beauftragt, im Namen des Kantons Bern beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, welche die Einführung einer differenzierten Stromabgabe (DSA) fordert. Die differenzierte Stromabgabe würde künftig auf Strom aus nicht-erneuerbaren Energiequellen wie Uran, Gas, Diesel oder Kohle erhoben, um deren externe Kosten teilweise auszugleichen und damit der Benachteiligung einheimischer Wasserkraftwerke entgegenzutreten. Dabei soll auch der Importstrom verursachergerecht belastet werden.

Begründung

Aufgrund gravierender Marktverzerrungen ist derzeit der Betrieb der Wasserkraftwerke gefährdet. Viele notwendige Erneuerungsinvestitionen werden aufgrund einer völlig unzureichenden Rentabilität hinausgeschoben, womit mittelfristig der Bestand der Wasserkraft in der Schweiz gefährdet ist. Ein zentraler Grund dafür liegt unter anderem darin, dass fossile Kraftwerke und Kernkraftwerke ihre externen Kosten nicht tragen müssen und daher auch dann noch produzieren, wenn die eigentlichen Kosten über dem Ertrag liegen. Diese Überproduktion an Strom überschwemmt den Markt und der Strompreis fällt in sich zusammen.

Diese Entwicklung wird sich bei einer vollständigen Liberalisierung des Strommarkts noch verschärfen, weil dann weitere Kunden auf nicht kostendeckenden Strom aus europäischen Kohle- und Atomkraftwerken wechseln werden. Deshalb braucht es dringend flankierende Massnahmen zur Strommarktliberalisierung.

Ein relativ einfaches und elegantes Mittel dagegen ist die Erhebung einer differenzierten Stromabgabe. Damit wird ein Zuschlag auf nicht erneuerbarem Strom aus Uran, Gas und Kohle, der in die Schweiz importiert oder in der Schweiz produziert wird erhoben. Mit einer differenzierten Stromabgabe kommen wir dem Verursacherprinzip ein wenig näher. Nur wenn der nicht-erneuerbare Strom seine Kosten künftig selber tragen muss, hat auch die einheimische Wasserkraft wieder eine Chance im Markt. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen muss die Abgabe ebenfalls auf inländischen Strom aus nicht erneuerbaren Energien erhoben werden.

